Hellenthal
...natürliche Vielfalt!

# Gemeinde Hellenthal

# Bebauungsplan Nr. 63
# „Flächen für Windenergieanlagen in Losheim“

## Begründung

gemäß §§ 9 (8) und 2a Baugesetzbuch (BauGB)
(Anlage ohne satzungsmäßige Bedeutung)

Stand: Entwurf, Mai 2026

| | |
|---|---|
| Planungsträger | Gemeinde Hellenthal<br>Der Bürgermeister<br>Rathausstraße 2<br>53940 Hellenthal |
| Auftragnehmer: | PE Becker GmbH<br>Kölner Str. 23-25<br>D-53925 Kall<br>PE BECKER GmbH<br>PLANUNG + ENTWICKLUNG<br>Zukunft ist planbar!<br>info@pe-becker.de • www.pe-becker.de<br>Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40 |
| Projektnummer: | 24-626 |

# Inhaltsverzeichnis

**Gemeinde Hellenthal** 1

**Bebauungsplan Nr. 63** 1

**„Flächen für Windenergieanlagen in Losheim“** 1

**Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans: Darlegung der allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung** 3

**1. Verfahren** 3
1.1 Verfahrensart und -gegenstand 3
1.2 Verfahrensablauf, Beteiligungsverfahren 3

**2. Erforderlichkeit, Ziele und Zwecke der Planaufstellung** 4

**3. Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplans** 6

**4. Ausgangssituation: Beschreibung des Planbereichs** 6
4.1 Flächennutzung 6
4.2 Topographie 7
4.3 Erschließung 7

**5. Übergeordnete Planungen und Belange** 7
5.1 Bundes-, Landes- und Regionalplanung 7
5.2 Flächennutzungsplan 11
5.3 Denkmalschutz 11
5.4 Landschaftsplan, Schutzgebiete 12

**6. Planungsrechtliche Festlegungen (§ 9 BauGB)** 12
6.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO) 12
6.2 Maß der Nutzung, Bauweise, überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 BauGB) 13

**7. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung** 15
7.1 Immissionsschutz 15
7.2 Erschließung, Entwässerung 17
7.3 Schutz 20kV-Leitung 18
7.4 Umweltbelange 18
7.5 Sonstige Belange 21

**8. Kennzeichnungen** 21

**9. Nachrichtliche Übernahmen** 22

**10. Sonstige Hinweise und Empfehlungen** 23

# Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans: Darlegung der allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung

(Anlage ohne satzungsmäßige Bedeutung)

## 1. Verfahren

### 1.1 Verfahrensart und -gegenstand

Das Plangebiet liegt in der südlichen Spitze des Gemeindegebietes, südöstlich des Ortes Losheim, zwischen der Grenze zum Königreich Belgien (Gemeinde Büllingen) im Südwesten und der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz (Ortsgemeinde Scheid) im Osten. Die Abgrenzung des Bebauungsplan-Geltungsbereichs ist der Planzeichnung als schwarz gestrichelte Abgrenzungssignatur zu entnehmen.

Planungsgegenstand ist die Erneuerung (Repowering) des im Gebietsumgriff gelegenen Windparks Losheim. Der aktuelle Bestand fußt auf dem Bebauungsplan (BPlan) Nr. 51 „Flächen für Windkraftanlagen“, Teilgebiet 1 „Losheim“, ursprünglich von 2001, erneut bekanntgemacht und in Kraft gesetzt am 28.08.2004. Dieser setzt die Art der baulichen Nutzung als „Sondergebiet – SO“ mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ fest, das Maß der baulichen Nutzung über eine maximale Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen (jeweils 450 m²) und die WEA-Standorte über sechs überbaubare Grundstücksflächen (per Baugrenz-Signatur).

Dieser alte BPlan ist aufgrund der zwischenzeitlichen technischen und rechtlichen Weiterentwicklung überholt und soll nicht mehr geändert, sondern durch neues Planungsrecht aus einem neuen BPlan 63 ersetzt (und dadurch „überschrieben“) werden.

Das Planverfahren wird nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) durchgeführt, als Regelverfahren mit jeweils zwei Beteiligungsrunden der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB. Die zugehörige Umweltprüfung (nach § 2 (4) und § 2 a BauGB) wird in Form eines sog. „Umweltberichts“ (UB) nach den Kriterien der Anlage 1 zum BauGB vorgenommen und dokumentiert; dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

### 1.2 Verfahrensablauf, Beteiligungsverfahren

Der formelle Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 63 (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) wurde vom Rat der Gemeinde Hellenthal am 01.12.2022 gefasst und anschließend bekanntgemacht. Nach vorbereitenden Abstimmungen mit und unter den örtlich agierenden Windenergiefirmen, Einigung auf einen Vorhabenträger und Vorplanung des künftigen Windpark-Layouts wurde darauf aufbauend der Vorentwurf eines BPlans erarbeitet; Beschlussfassung darüber im Ausschuss für Bauen und Planen am 13.05.2025 und im Gemeinderat am 27.05.2025. Anschließend hatten die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung (gem. §§ 3 (1) bzw. 4 (1) BauGB), Stellungnahmen abzugeben.

Nunmehr ist der BPlan-Entwurf mit den zugehörigen Fachbeiträgen erstellt und soll nach dem Entwurfs- und Offenlagebeschluss öffentlich ausgelegt werden (gem. § 3 (2) BauGB), mit paral-

leler nochmaliger Behördenbeteiligung (gem. § 4 (2) BauGB) und Gelegenheit zur Äußerung von Anregungen zur Planung.

Als Besonderheit zu beachten ist, dass für eine randliche Teilfläche des Plangebiets ein eigenständiger BPlan (Nr. 65 Gewerbe-/Industriegebiet „Auf dem Heister“) aufgestellt werden soll. Dieser soll einer Erweiterung und Ergänzung des westlichen angrenzenden, bestehenden Gewerbegebiets für einen zusätzlichen Produktionszweig eines ortsansässigen Betriebs dienen. Seine geplante Abgrenzung ist in der hiesigen BPlan-Zeichnung Nr. 63 informatorisch als „Sonstiges Planzeichen“ dargestellt (in grün). Die Abstimmungen mit den Beteiligten über eine Kompromisslösung zur Vereinbarkeit beider Nutzungszweige sind bei der Vorbereitung der Bauleitplanung parallel durchgeführt worden. Ein Aufstellungsbeschluss ist auch für den Gewerbegebiets-BPlan gefasst (06.02.2024), vom Ablauf her wird dieser allerdings nunmehr später weiterverfolgt als der für das Windenergieanlagen-Repowering. Somit wird der BPlan Nr. 65 mit seinem räumlichen Geltungsbereich später die Nr. 63 überlagern und ab seiner Rechtskraft werden dort dessen zeichnerische Darstellungen und textliche Festsetzungen (für Gewerbeflächen) gelten.

## 2. Erforderlichkeit, Ziele und Zwecke der Planaufstellung

Die Gemeinde Hellenthal als Träger der Bauleitplanung - und der Vorhabenträger - beabsichtigen, die Produktion von erneuerbarer Energie auszubauen. Dies entspricht den raumordnerischen und energiepolitischen Zielen auf Bundes- und Landesebene zum Erreichen der Klimaschutzziele. Die Höhenlagen von 550 bis über 600 m üNN bieten sich durch gute Standortbedingungen für die Windkraft an. Um das Potential noch weiter auszunutzen, soll der Windpark Losheim, der seit rund 20 Jahren besteht, mit leistungsfähigeren Windenergieanlagen (WEA) aktuellen Standards ausgestattet werden, die einen signifikant höheren Stromertrag erzielen.

Die Umsetzung der beschriebenen planerischen Zielsetzung stellt ein Planerfordernis im Sinne des BauGB dar. Nach § 1, Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Sie sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen. Alle berührten Umweltbelange sind auf bauleitplanerischer Ebene in einem sog. „Umweltbericht“ zu erfassen, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit den natürlichen Ressourcen, beginnend bei Grund und Boden, ist gem. § 1a, Abs. 2 BauGB in allen bauleitplanerischen Verfahren anzustreben.

Im Bebauungsplangebiet Nr. 51 Teil 1 befinden sich derzeit sechs Nordex-Windenergieanlagen des Typs „Südwind S70/1500“, mit 70 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 1.500 kW. Da die zulässige Nabenhöhe per Örtlicher Bauvorschrift auf max. 85 m begrenzt war / ist, beträgt die Gesamthöhe der errichteten Anlagen vor Ort 120 m über der Geländeoberfläche. Die Inbetriebnahme erfolgte 2006/07 zu einem für 20 Jahre geförderten Einspeisetarif nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Diese Anlagen sind technisch und von ihrer Dimensionierung her veraltet und nutzen im Vergleich zu aktuellen Typen das örtliche Windpotential nur unzureichend.

Weitere Windenergieanlagen befinden sich unmittelbar angrenzend jenseits der Kommunal- und Landesgrenze in der Ortsgemeinde Scheid, von denen z.Zt. ebenfalls vier Stück zurückgebaut und durch leistungsfähigere ersetzt werden.

Zweck der Aufstellung des neuen BPlans ist nun der Ersatz der sechs Losheimer Bestandsanlagen durch fünf neue WEA des Typs Nordex N149 mit einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nennleistung von 5,7 MW (5.700 kW). Als Nabenhöhe ist bei den drei WEA Nrn. 1, 2 und 5 jew. 125 m und bei den übrigen beiden (WEA 3 und 4) 164 m vorgesehen. Daraus resultieren Gesamthöhen von 199,5 m bzw. 238,5 m über Gelände.

Dieses Vorhaben ist nach dem rechtskräftigen alten Bebauungsplan im Losheimer Windpark nicht umsetzbar. Das neue, optimierte Windpark-Layout des Trägers passt weder zu den überbaubaren Grundstücksflächen (sog. „Baufenster“), noch zu der alten Höhenbeschränkung. Daneben ist der BPlan rechtlich, darstellungs- und festsetzungstechnisch überholt. Daher besteht ein Planungserfordernis gemäß §1 Abs.3 BauGB zur Aufstellung eines neuen BPlans, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu steuern. Ziele sind dementsprechend Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verbesserte Windparknutzung und eine räumliche Konzentration auf einen -zusammen mit den Scheider Anlagen- bereits vorbelasteten Bereich. Zu berücksichtigen sind der Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (per Immissionsgutachten) und die Belange von Artenschutz, Natur und Landschaft.

Bei den Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land (nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 22 „Wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie“, Abs. 1 u. 2), die in drei-monatlichem Abstand stattfinden, ist zu beobachten, dass die Chancen kleinerer Anlagen-Typen im Zeitverlauf kontinuierlich abgesunken sind. Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit wird v.a. über die Anlagengröße erzielt. Daher soll für den Südteil des Plangebiets folgende Alternativ-Option geschaffen werden: WEA 3 bleibt an ihrem Platz, aber südlich davon nur noch eine Anlage mit dem höheren Masttyp, räumlich angeordnet zwischen WEA 5 und WEA 4, und dafür entfallen beide vorgenannten WEA-Standorte des Ursprungs-Layouts. Beim Alternativ-Layout würden Kosten für eine „kleine“ WEA 5 eingespart, und gleichzeitig die Anströmung und der Windertrag (auch für WEA 3) verbessert. Dies könnte die Chance auf einen Zuschlag bei den anstehenden nächsten Windauktionen erhöhen.
Bauplanungsrechtlich eröffnet wird diese Alternative durch eine elliptische Vergrößerung der südlichsten überbaubaren Grundstücksfläche. Es bleibt die Festsetzung, dass pro „Baufenster“ nur eine WEA errichtet werden darf - und damit die Limitierung auf höchstens fünf Repowering-Anlagen. Bei der Alternativ-Lösung würden die Baufenster Nrn. 3 und 5 mit einer WEA besetzt, es könnte dann aber keine Repowering-Anlage mehr in das Baufenster Nr. 4, weil der erforderliche Turbulenz-Abstand des Anlaqentyps das nicht zulässt (allenfalls noch das temporäre Weiterlaufen der kleinen alten Bestandsanlage 4, solange diese technisch funktioniert und Ertrag abwirft). So wäre eine flexible Umsetzung beider Parklayout-Varianten möglich.

Die Einhaltung der Schall- und Schattenwurf-Richtwerte, der erforderlichen Standsicherheits-/Turbulenzabstände der WEA untereinander (auch zu denen in Scheid) und der Abstände zu den nächstgelegenen Gebäuden mit Wohnnutzung (Thema Vermeidung einer sog. „erdrückenden Wirkung“) ist vom Repowerer per Gutachten nachzuweisen; siehe dazu weiter unten. Die dem BPlan beigefügten Unterlagen sind auf das Ausgangs-Parklayout mit drei kleinen plus zwei großen Türmen abgestellt. Sollte das Alternativ-Layout (zwei plus zwei) zum Tragen kommen, wird der Antragsteller im Anlagen-Genehmigungsverfahren einen neuen Satz abgeänderter Gutachten einreichen, die belegen, dass dabei keine größeren (oder andersartigen) Auswirkungen auf Mensch und Umwelt entstehen. Nur mit einer erteilten und gemeldeten Genehmigung kann an-

schließend ein Gebot für den nächstmöglichen Ausschreibungstermin bei der Bundesnetzagentur abgegeben werden.

## 3. Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplans

Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen, wo sie durch eine Signatur nach der Planzeichenverordnung (PlanzV) dargestellt ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flurstücke der Gemarkung Losheim, Flur 4, 6, und 7, mit den Flurnamen (von Nord nach Süd) „Am Landgraben“, „Stuhlvenn“, „Wormersheld“, „An der Schlack“, „Auf dem Heister“ und „Hegenwies“:
Flur 04, Flurstücke *51, 53, 55, 56, 57, 58*, 59, 60, 62, 63, *64, 65*
Flur 06, Flurstücke *142*, 30, *31, 32, 53, 200*, 201, *202, 212, 46, 47, 52, 131, 144*, *233, 183,* 136, 184, 56, 57, 152, 149, 150, 61, 62, 63, *154,* 155, 137, 69, 70, *153,* 78, 126, 71,1 25, *80, 209*, 210, *177*, 178, 121, 122, 123, 72, 73, 74
Flur 07, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, *11, 12, 14*, 16, 17, 18, 52, 54, *75, 76*
(*kursive Nrn.* = nur teilweise im Plangebiet gelegen).

Begrenzt und umgeben wird das Plangebiet im Norden durch einen Wirtschaftsweg und landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch die Gemeindegrenze zu Scheid, im Süden durch eine Waldkante, im Südwesten durch die B265, im Westen durch das BPlan-Gebiet 49 „Gewerbegebiet Losheim“ und im Nordwesten durch einen Schutzabstand von ≥ 400m zu den Außenbereichsanwesen „Am Goldenbach“, nördlich des ehem. Bahnhofs Losheim. Die Längserstreckung in Nord-Süd-Richtung beträgt rund 2.250 m, die Breite des überplanten Streifens im Mittel ca. 400 m, die Flächengröße rd. 80,6 ha.

Der Bebauungsplan besteht aus:
- der Planzeichnung mit den zeichnerischen Festlegungen und
- dem Textlichen Teil mit Festsetzungen, Kennzeichnungen, Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen und Empfehlungen.

Die Begründung zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung sowie den wesentlichen Auswirkungen wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Anlage ohne satzungsmäßige Bedeutung beigefügt. Gesonderter Teil der Begründung ist der Umweltbericht (UB).

Als begleitende Fachgutachten liegen vor (Erläuterungen dazu siehe unten):
-Artenschutzprüfung (ASP)
-Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
-Schalltechnisches Gutachten
-Schattenwurfgutachten.

## 4. Ausgangssituation: Beschreibung des Planbereichs

### 4.1 Flächennutzung

Das Plangebiet besteht fast vollständig aus landwirtschaftlichen Flächen, überwiegend Grünland, durchzogen von Wirtschaftswegverläufen. Im Süden liegt ein trennender Waldriegel in Richtung Kehr.

Etwa in der Mitte wird der schlauchförmige Planbereich vom kurvigen Verlauf der ehemaligen Bahnstrecke Losheimergraben - Jünkerath gequert, heute entwidmet und umgebaut zum Kyll(tal)radweg (eröffnet Mai 2015). Die Trasse verläuft hier im Einschnitt und zu beiden Seiten sind die Abböschungen sowie die Ränder des angrenzenden natürlichen Geländeniveaus von Wald bestanden, Richtung Norden begleitet von einer Fichtenkultur. Außerdem gibt es an Bewuchs nur noch einige Gebüschreihen und Heckenstrukturen.

Quer durch den Nordteil hindurch verlaufen noch die B421 Losheim – Hallschlag und das kleine Gewässer Katerbach, Fließrichtung Nordosten, und in Längsrichtung durch den Südteil das Boden-Denkmal „Panzersperre Westwallanlage“ (siehe dazu Kap. 5.3) und eine 20 kV- Leitung.

Außer den sechs Windenergieanlagen befinden sich keine baulichen Anlagen innerhalb des Plangebiets.

In westlicher Richtung grenzt das Gewerbegebiet Losheim (BPlan Nr. 49) unmittelbar an. Das Umfeld ist ansonsten landwirtschaftlich genutzt, mit Grünland auf der belgischen Seite und einem größeren Ackerflächen-Anteil auf der rheinland-pfälzischen. Rings um das Plangebiet reihen sich von NW bis SO Gehöfte an den Wirtschaftswegen auf, mit Abständen von etwa 400 bis 600 m von dem jeweils nächstgelegenen neuen WEA-Mast. Nächstgelegene Ortschaften und Siedlungen sind Losheim im NW (rd. 1.000 m von der äußeren BPlan-Begrenzung entfernt), Scheid im NO (rd. 950 m), Kehr im Süden (rd. 700 m) sowie im Westen in Belgien Allmuthen (rd. 700 m) und Hergersberg (rd. 1.000 m).

### 4.2 Topographie

Das Plangebiet weist - bis auf den Einschnitt der ehem. Bahnstrecke und die Geländesenke des Katerbachs - trotz seiner erheblichen Ausdehnung eine eher wenig bewegte Topographie auf. Es liegt auf einer Mittelgebirgs-Rumpffläche mit Werten von rund 560 m ü. NHN bis 610 m ü. NHN. Diese neigt sich von dem Hochpunkt „Am Gericht“ im Süden sukzessive in nördlicher Richtung.

### 4.3 Erschließung

Die übergeordnete verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes geht von den Bundesstraßen B265 und B421 aus. Als Querverbindung dient die K80 von Scheid nach Kehr. Die WEA-Standorte werden dann über das vorhandene Wirtschaftswegenetz und noch anzulegende befestigte Zuwegungen auf den Landwirtschaftsparzellen angefahren.

Durch den Südteil des Geltungsbereichs führt eine 20kV-Stromtrasse. Deren mittlerer Abschnitt ist an den Bestands-WEA Nrn. 4 und 5 unter die Erde verlegt worden, der Rest verläuft noch oberirdisch. Die Schutzstreifenbreite beträgt beidseitig jeweils 10 m.

## 5. Übergeordnete Planungen und Belange

### 5.1 Bundes-, Landes- und Regionalplanung

Nutzung der Windenergie ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein im planungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Beispiele für potentiell beeinträchtigte, besonders abzuprü-

fende Belange sind unter § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgeführt (z.B. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, schädliche Umwelteinwirkungen). Öffentliche Belange stehen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einem derartigen Vorhaben i.d.R. auch dann entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Solche Ausweisungen erfolgten bis 2022 v.a. durch sogenannte „Konzentrationszonen“ im FNP, so auch in der Gemeinde Hellenthal. Daneben besteht die Möglichkeit zur Darstellung ergänzender Flächen im Wege einer sog. „Positivplanung“ – jedenfalls sofern sie keinen Widerspruch zur Grundkonzeption darstellen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) „sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen“. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB, „Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“.

Die vormalige Gesetzeslage hat sich mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ („Wind-an-Land-Gesetz“, verkündet am 28.07.2022 im Bundesgesetzblatt und am 01.02.2023 in Kraft getreten) grundlegend geändert. Neben dem sogenannten „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) umfasst(e) es Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB), des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und weiterer Gesetze.

In § 3 Abs. 1 WindBG werden verbindliche Flächenziele, sog. „Flächenbeitragswerte“, festgelegt, die die Bundesländer durch Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche zu erfüllen haben. Für NRW liegt das Ziel bis Ende 2027 bei 1,1 % und bis Ende 2032 bei 1,8 % der Landesfläche. Wird das Flächenziel erreicht, ist die Privilegierung von WEA auf die ausgewiesenen Bereiche beschränkt, einer weiteren bauleitplanerischen Konkretisierung bedarf es i.d.R. nicht (§ 249 BauGB). Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages das Flächenziel nicht erreicht wird, würde die Errichtung von WEA im gesamten (dafür geeigneten) Außenbereich zulässig, die Darstellung von Konzentrationszonen kann dann einem Windenergie-Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden. Die Möglichkeit der Gemeinden zur Ausweisung von noch weitergehenden Flächen für die Windenergie per „Positivplanung“ besteht weiter.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält in §16b Rahmenbedingungen zum Repowering von WEA: Im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens sind nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage(n) nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden (sog. „Delta-Prüfung“). Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten (…) unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl. Der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage darf höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen (hier erfüllt). Ein paralleler Betrieb einer Bestandsanlage und der sie ersetzenden neuen Anlage ist nicht zulässig.

Ausgehend von der aktuellen Landesplanung, die ihren Ausdruck im Landesentwicklungsplan - LEP NRW - findet, und den allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung soll die Neuausweisung von baulich nutzbaren Flächen, gerade auch im ländlichen Raum, reduziert werden. Da sich bauliche Inanspruchnahme, jedenfalls die permanente, bei WEA lediglich im Bereich der Fundamente, Trafos und Zuwegungen der WEA abspielt, ist diese hier aber vertretbar. Die Ge-

bietsgröße rührt lediglich aus der Anforderung, dass der Geltungsbereich des bisherigen BPlans mit den darin verteilten alten und neuen Standorten abgedeckt wird.

Auf Landesebene ist seit 01.05.2024 die 2. Änderung des LEP NRW in Kraft, die maßgeblich die erneuerbaren Energien zum Gegenstand hatte. Das Land NRW hat entschieden, die Flächenbeitragswerte nicht über die Bauleitplanung der Gemeinden, sondern über die Regionalpläne zu erbringen. Basis dafür bildet eine landesweite Potentialflächenanalyse (LANUV NRW, Mai 2023) zur Ausweisung sogenannter „Windenergiebereiche -WEB“ im Regionalplan.

Ausgelöst auch durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom März 2024, die 1. Änderung des LEP von 2019 betreffend, befindet sich derzeit eine 3. LEP-Änderung in Aufstellung, Stand: Entwurf für 2. Offenlage, vom 17.03. bis 17.04.2026.

Von 2016 an wurde der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln überarbeitet. Der abschließende Feststellungsbeschluss des Regionalrats datiert vom 11.07.2025, Wirksamkeit trat ein mit der Bekanntmachung vom 29.10.2025 im Gesetz- und Vorordnungsblatt NRW.

Die Darstellung für den BPlan-Geltungsbereich ist „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ überlagert mit der Signatur für „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Quer hindurch verlaufen die Bundesstraße und die ehemalige Bahnstrecke.

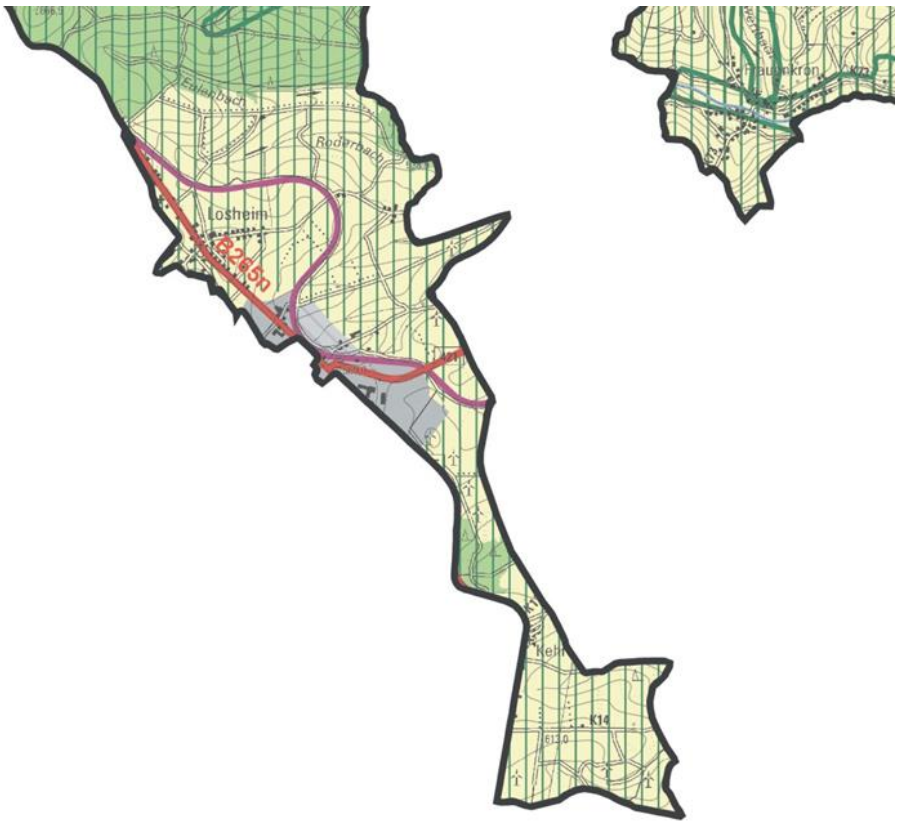


Abb.: Auszug aus dem Regionalplan Köln, Blatt 10 Kreis Euskirchen,
Stand: Sept. 2025

Parallel dazu wurde ein „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ (RegPlan EE) aufgestellt. Der Feststellungsbeschluss durch den Regionalrat wurde am 19.12.2025 gefasst, Wirksamkeit trat ein mit Bekanntmachung vom 30.12.2025. In diesem Teilplan werden die dem Regierungsbezirk per LEP auferlegten Vorranggebiete für die Windenergie, sog. „Windenergiebereiche – WEB“, dargestellt, ergänzt um textlich formulierte Ziele und Grundsätze. Die 2024 von der Gemeinde ausgewiesenen Konzentrationszonen der 38. FNP-Änderung (s.u.) sind als WEB übernommen worden. Innnerhalb von WEB sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzungsart „Windenergie“ entgegenstehen. Mastfüße müssen innerhalb stehen, Rotorblätter dürfen herausragen („Rotor-Out-Regelung“). Vorranggebiete entfalten allerdings keine Ausschlusswirkung, d. h., außerhalb könn(t)en - wenn gewollt - weitere Ausweisungen für zusätzliche WEA-Standorte getroffen werden. Repowering-Vorhaben genießen ohnehin eine rechtliche Sonderstellung (Atypik), die deren Umsetzbarkeit gewährleistet.

Im Plangebiet liegt einer der RegPlan-Windenergiebereiche, mit der Bezeichnung Hel_03, rd. 24,4 ha groß, s. schraffierte Fläche in der Abb. unten. Dieser stellt gleichzeitig ein sog. „Beschleunigungsgebiet“ i.S.d. Erneuerbaren-Energien-Richtline (EU) 2023/2413 (RED) dar, bei denen negative Auswirkungen auf die gebiets-, arten- und wasserrechtlichen Belange durch Vorgaben aus einem Maßnahmenkatalog wirksam vermindert bzw. verringert werden sollen und Genehmigungen dann in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren erteilt werden können. (Anm.: Die Wiedergabe im BPlan als „Sonstiges Planzeichen“ weist aufgrund des Regionalplan-Maßstabs eine randliche Gebietsunschärfe auf).

Abb.: Auszug aus dem Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Blatt 11 Kreis Euskirchen, Stand: Dez. 2025

Das Planungsvorhaben steht somit den Zielen der Raumordnung und Regionalplanung nicht entgegen.

## 5.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit geltenden, behördenverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal ist das Plangebiet -bis auf die querende B421 und die ehem. Bahnstrecke- als „Fläche für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Seit der 20. und bis vor der 38. Änderung des Flächennutzungsplans (= neuer Teil-FNP zur Neuausweisung von Windkonzentrationszonen) war diese Grundnutzung mit der Signatur "SO WKA - Sondergebiet Windkraftkonzentrationszone" überlagert.

Diese Darstellung ist mit der 38. Änderung entfallen, weil die alten Zonen aufgrund der harten und der gewählten weichen Kriterien nicht erneut ausgewiesen werden konnten. Aufgrund der Sonderstellung des Repowerings bestehender Anlagen gemäß § 245e Abs. 3 BauGB steht dem eine Ausschlusswirkung von Planwerken allerdings nicht entgegen, es sei denn, die Grundzüge der Planung würden berührt. Dies ist hier aber nicht der Fall, zumal das Repowering der bestehenden Windparks schon bei der 38. Änderung miteinkalkuliert wurde (s. deren Begründung auf S. 6, 61, 80). Auch unabhängig davon handelt es sich nach der Rechtsprechung bei Gebieten, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden, um einen atypischen Fall, der eine Ausnahme von einer ansonsten bestehenden Ausschlusswirkung rechtfertigt. In diesem Sinne können, und nach dem gemeindlichen Willen sollen auch, innerhalb der alten Zonen wie in Losheim BImSchG-Anträge für ein Repowering genehmigt werden.

## 5.3 Denkmalschutz

Im südlichen Teil begleiten zwei Betonhöckerlinien des Boden-Denkmals „Panzersperre des ehemaligen Westwalls“ (Nr. EU 098 / Symbol „D“ in der Planzeichnung) den Grenzverlauf zu Belgien, die im 2. Weltkrieg als Panzersperren dienen sollten. Nachrichtlich eingetragen ist daneben das Bodendenkmal EU 275 „Bunkerstellung Auf dem Gericht", dessen nördlichste Teilfläche im Geltungsbereich liegt (Fortsetzung südlich der BPlan-Begrenzung). Weitere (Boden)-Denkmäler sind derzeit nicht bekannt.

Die Denkmal-Flächen sind in die Planzeichnung nachrichtlich eingetragen. Ihre Traufe ist von baulichen Eingriffen am Erdboden (Fundamente, WEA-Masten, Trafostationen, Aufbauflächen, etc.) freizuhalten. Eine unmittelbare Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da die WEA-Fundamente und -Aufstellflächen die Denkmäler nicht tangieren. Zulässig ist die Nutzung einer vorhandenen Durchfahrt von der Bundesstraße B265 aus, dargestellt als querendes GFL-Recht. Die Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen in der engeren Umgebung von Denkmälern bedarf einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde (Gemeinde Hellenthal), wenn sie sich auf die Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann.

Der „Westwallabschnitt bei Udenbreth“ ist gleichzeitig ein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (Nr. 28.05 im „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW“, Münster/Köln, Nov. 2007).

Die Denkmalschutzbelange werden zwar in ihrer Erlebbarkeit beeinträchtigt, Errichtung und Betrieb von erneuerbaren Energien liegen allerdings im überragenden öffentlichen Interesse und sind daher als vorrangiger Belang anzusehen.

### 5.4 Landschaftsplan, Schutzgebiete

Aufgrund des eingetretenen Bewuchses stellen die obigen Denkmal-Höckerlinien gleichzeitig einen „Geschützten Landschaftsbestandteil – LB“ (Nr. 2.4-1) "Höckerlinie zwischen Hellenthaler Wald und Kehr" und eine Biotopverbundachse des Landschaftsplans Hellenthal dar (LPlan, lfd. 2. Änderung, Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung, Stand Okt. 2025) dar; nachrichtlicher Eintrag in die Planzeichnung. Eine unmittelbare Beeinträchtigung durch die geplanten Anlagen ist nicht zu erwarten.

Vollflächig besteht Landschaftsschutz des LSG 2.2-7 „Agrarlandschaft bei Losheim“. Nach dem Textteil zur LPlan-Satzung (Entwurf) unberührt bleibt der Vollzug des Bebauungsplans für die Windkraftzonen Losheim und Kehr (noch unter der alten Nr. 51) (s. S. 130). Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Euskirchen kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des LPlans (z.B. dem Bauverbot) erteilen, u.a. auch für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (s. LPlan-Satzung, S. 109).

Außerdem tritt der Landschaftsschutz außer Kraft bei Eintritt der Rechtskraft eines aus dem FNP entwickelten Bebauungsplans (gem. § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz) (oder per In-Aussicht-Stellung einer Befreiungslage im FNP-Verfahren durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde). Durch §26 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgte eine Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für WEA in Windenergiegebieten und bis zum Erreichen des jew. Flächenziels auf Landes-, Regional- bzw. Kommunalebene auch im gesamten Landschaftsschutzgebiet (ausgenommen Natura 2000- und Welterbegebiete).

Nach der Landschaftsbildbewertung des Kreises Euskirchen liegen im Untersuchungsraum des Windparks Losheim Landschaftsbildeinheiten der Wertstufen 3 (mittel) und 4 (hoch) vor. Das örtliche Landschaftsbild ist allerdings bereits durch angrenzende Gewerbebetriebe und v.a. durch die bestehenden WEA beidseits der Landesgrenze erheblich vorbelastet. Zur Bestandsbewertung und der eintretenden Zusatzbelastung vgl. im LBP. Diese wird durch eine Geldzahlung ausgeglichen.

Das Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des Deutsch-Belgischen Naturparks „Hohes Venn – Eifel“. Auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ (LSG-7100-034) an. Negative Auswirkungen auf den Naturpark sind jedoch nicht zu erkennen. Zu den nächstgelegenen FFH- und NSG-Gebieten wird auf den Umweltbericht, Ziff. 2.3.1.1, verwiesen. Zusammengefasst wird dort festgestellt, dass „aufgrund ausreichender Entfernungen keines dieser Schutzgebiete bzw. dessen Ziele direkt oder indirekt durch die WEA-Planung beeinträchtigt wird“.

## 6. Planungsrechtliche Festlegungen (§ 9 BauGB)

### 6.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird „Sonstiges Sondergebiet – SO“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen (WEA)“. -Ansonsten passt keine der übrigen Baugebietskategorien.- Zulässig sind die Errich-

tung, der Betrieb und die Unterhaltung von Windenergieanlagen (WEA) und zugehöriger Nebenanlagen, Speicheranlagen, Zuwegungen, Aufstellflächen, Lagerflächen usw..

Die Grundnutzung Landwirtschaft und Forstwirtschaft kann weiterhin betrieben werden. Andere nach § 35 BauGB im Außenbereich zulassungsfähige Vorhaben sind ausnahmsweise zulässig, sofern Bau, Betrieb und Unterhaltung der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die eingestreuten, untergeordneten Waldflächen, insbesondere die Laubwaldstreifen beidseits des Kyll-Radwegs, brauchen und sollen angesichts des überwiegenden und ausreichenden Offenlandangebots nicht für Maststandorte genutzt werden und bleiben von daher unverändert bestehen. Es wird keine Waldumwandlung anfallen. Die vorhandenen Laubwaldflächen sind auch eigens mit einer Signatur als von Eingriffen, jedenfalls am Erdboden, freizuhalten dargestellt (der RegPlan EE lässt derartige kleinflächige Einschränkungen auch in WEB zu; s. dessen Erläuterungen zu Ziel Z1 auf S.18 Ziff.3 Abs.2). Der Rotor der WEA 3 wird eine Waldflächennase des südlichen Waldstreifens überkragen, (nur) daher erfolgt die Einbeziehung von Waldflächen in die SO-Darstellung. Bei den heutigen Nabenhöhen und Abständen der Rotorblattspitzen zu den Baumkronen stellt dies kein Problem mehr dar.

Für den Bau der Anlagen werden die Flächen für das Fundament versiegelt, die Kranstellflächen und die Zuwegung ab Wirtschaftsweg tlw. versiegelt (Ausbau geschottert). Weitere temporäre Versiegelungen für Lager- und Montageflächen kommen hinzu.

Ausgenommen von der SO-Darstellung sind lediglich die das Gebiet querende Straßenverkehrsfläche der B421, der Kyll-Radweg als besondere Verkehrsfläche und das Gewässer Katerbach.

### 6.2 Maß der Nutzung, Bauweise, überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 BauGB)

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung regeln den Anteil an überbaubarer Fläche, bei Gebäuden deren Kubatur und die Höhe baulicher Anlagen.

Bei WEA wird regelmäßig eine max. Grundfläche (GR) der baulichen Anlagen je Standort festgelegt, für vollversiegelte Flächen wie Fundamentfuß und bauliche Nebenanlagen wie Trafo- und Übergabestation. Die Beschränkung der Grundfläche dient dazu, den Eingriff in den Boden und die versiegelte Fläche im Außenbereich möglichst gering zu halten.

Die zulässige Größe der Grundfläche (GR) für die Fundamentfläche der WEA (sog. „Mastfuß“) wird hier pro Windenergieanlagenstandort auf maximal 1.000 m² festgesetzt – wobei im LBP und im Anlagen-Genehmigungsverfahren gemäß dem tatsächlichen Eingriff bilanziert wird.

Dieser Wert darf überschritten werden durch:
-dauerhaft angelegte Zuwegungen, Aufstellflächen sowie Trafo-/Übergabestationen und Speicheranlagen mit einer Flächengröße von zusammen max. 20.000 m² (Bilanzierung wie oben nach dem tatsächlichen Eingriff),
-temporäre Erschließungs-, Lager-, Montage- und Aufstellflächen während der Bauzeit (oder einer Reparatur) der WEA. Diese sind auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken und unmittelbar nach der Bauzeit (oder Reparatur) zurückzubauen und gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) wiederherzustellen.

Eine Höhenbeschränkung bedarf einer nachvollziehbaren Begründung, z.B. aus städtebaulichen, technischen oder landschaftspflegerischen Gründen. Eine bestimmte Maßzahl, ab der bei

WEA kein Aufschlag mehr zu rechtfertigen wäre, lässt sich allerdings in den meisten Fällen nicht finden (und demgemäß nicht begründen). Hinzu kommt, dass eine Höhenbeschränkung eines Windparks in einem Windenergiebereich nicht zulässig ist und zur Nichtanrechnung auf das Flächenziel führen würde (WindBG §4 Abs.1 S.5). D.h., sofern dieses noch nicht erreicht ist, müsste es andernorts durch eine weitere (unbeschränkte) Ausweisung erfüllt werden. Von einer Höhenbeschränkung per BPlan soll daher hier abgesehen werden. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann bei Bedarf eine u.U. fachrechtlich bedingte Höhenbeschränkung getroffen werden, als Nebenbestimmung zur Anlagen-Genehmigung (s. Erläuterungen zum RegPlan EE, Ziel Z2 auf S.19 Ziff.3).

Zum (Mindest-)Schutz der Angrenzer gibt es das Kriterium, dass optisch keine sog. „erdrückende Wirkung“ entstehen darf. Die untere Grenze wurde aus der Rechtsprechung entwickelt und beträgt i.d.R. einen Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zu einer zulässigen Wohnnutzung, der mindestens der zweifachen WEA-Gesamthöhe entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB).

Die in der BauNVO (§ 22) vorgesehenen Bauweisen, geschlossene, offene oder auch abweichende, sind für WEA ungeeignet. Ausreichende Abstände untereinander regeln sich durch die Verteilung der überbaubaren Grundstücksflächen über das Areal und dieses WP-Layout wiederum richtet sich nach der Hauptanströmungsrichtung und Regeln zur Gewährleistung der Standfestigkeit und Vermeidung von Turbulenzverlusten – im Fall hier inkl. der Anlagen unmittelbar hinter der Gemeindegrenze zu Scheid.

Die überbaubaren Grundstücksflächen, sog. „Baufenster“, werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO durch die zeichnerische Darstellung von Baugrenzen vorgegeben. Diese sind mit etwas Luft so gezogen, dass (leichte) Verschiebungen der Mastfußpunkte, ein evtl. Wechsel des Anlagentyps bis zum Baugenehmigungsverfahren und auch ein späteres nochmaliges Repowering (mit einem evtl. größeren WEA-Typ) ermöglicht werden. Grundsätzlich gibt es bei Windenergieplanungen zwei Herangehensweisen:
Der heute übliche Typ entspricht der sog. „Rotor-Out“-Regelung: Dabei muss der Mastfuß (und i.d.R. sonstige Baukörper als Nebenanlagen) innerhalb des Baufensters stehen, die Rotoren dürfen herausragen.
Anders die althergebrachte sog. „Rotor-In“-Regelung: Dabei müssen alle Bauteile der WEA, auch der Rotor, innerhalb des Baufensters bleiben (nur die Zufahrten, Aufstellflächen etc. am Boden nicht). Dieser Regelungstypus soll hier noch einmal zur Anwendung kommen. Der Grund dafür liegt erstens in dem parallel beabsichtigten, überlappenden BPlan 65. Durch die „Rotor-In“-Lösung in Kombination mit Baugrenzen, die aus dessen Abgrenzung (siehe sonstiges Planzeichen in grün) herausbleiben, soll die Möglichkeit zur Gewerbegebiets-Erweiterung für den ortsansässigen holzverarbeitenden Betrieb offengehalten und gesichert werden -Umsetzung nur unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzmaßnahmen natürlich-. Zweiter Anlass ist eine Stellungnahme des Bauamts des Kreises Euskirchen aus der 1. Beteiligungsrunde, das von einer tlw. „Rotor-Out“-Regelung abgeraten und auf den noch gültigen (aber eigentl. überholten) Windenergieerlass NRW (MBl. NRW 22.05.2018) verwiesen hat. Im BP-Entwurf sind jetzt alle Baugrenz-Verläufe auf „Rotor-In“ aufgeweitet, und im Norden auch die BPlan-Begrenzung selbst, damit alle Anlagenteile umfasst werden.
Anm.: Durch das aktuelle Repowering-Layout, das auch abgestimmt ist auf die WEA auf Scheider Seite, wird das Windpotential des Höhenzugs optimiert ausgenutzt. Daher steht der BPlan 65 auch nicht in Widerspruch zu dem Windenergiebereich / Beschleunigungsgebiet des Reg-

Plan EE, sondern wird mit ihm vereinbar sein, selbst wenn die Abgrenzungen sich überschneiden.

Innerhalb jeder überbaubaren Grundstücksfläche ist per Text- Festsetzung die Errichtung höchstens einer neuen Windenergieanlage zulässig. Fundament, Turm und Rotorblätter der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Diese gelten auch für zugehörige Trafostationen, Übergabestationen und ggf. Speicheranlagen; eine Ausnahme ist bei Vorliegen technischer Gründe möglich, die Beschränkung der Flächengröße bleibt bestehen.

Neben vollversiegelten Flächen fallen bei der Windenergieanlagen-Errichtung auch spezielle Erschließungs- und Aufbauflächen (Zufahrten, Kranstellflächen, Aufstell- und Lagerflächen) an. Diese werden größtenteils nur temporär versiegelt und anschl. zurückgebaut. Sie stellen keinen dauerhaften Eingriff dar und werden daher im LBP abweichend bilanziert. In die Festsetzungen ist aufgenommen, dass sie auch außerhalb der Baufenster zulässig sind und auf die zulässige GR-Zahl nicht angerechnet werden.

Die neuen Anlagen sollen die bisherigen im Sinne eines leistungssteigernden Repowerings ersetzen. Daher sind die alten WEA mit Inbetriebnahme der neuen (oder auch vorher) abzuschalten und dann spätestens innerhalb von zwei Jahren zurückzubauen. Dafür gilt folgende Zuordnung:

Abschaltung Bestandsanlage 1 bis zum Tag der Inbetriebnahme von Repowering-WEA 1
Abschaltung Bestandsanlage 2 bis zum Tag der Inbetriebnahme von Repowering-WEA 2
Abschaltung Bestandsanlage 3 bis zum Tag der Inbetriebnahme von Repowering-WEA 3
Abschaltung Bestandsanlage 4 bis zum Tag der Inbetriebnahme von Repowering-WEA 4
Abschaltung Bestandsanlagen 5 u. 6 bis zum Tag der Inbetriebnahme von Repowering-WEA 5 oder einer Alternativ-Anlage im gleichen Baufenster.

Der Rückbau umfasst auch die alten Fundamente und die nicht mehr benötigten Nebeneinrichtungen (wie Trafos, Zuwegungen, Kranstellflächen usw..). Der Rückbau, einschließlich Absicherung der Kostentragung, ist im Genehmigungsverfahren für die neuen Repowering-Anlagen zu regeln.

# 7. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

## 7.1 Immissionsschutz

Beim Betrieb der Anlagen entstehen v.a. Auswirkungen durch Schall und Schattenschlag. Zur Prüfung und Regelung des Immissionsschutzes für die den Windpark umgebenden schutzwürdigen Gebäude und Höfe liegen zwei Fachgutachten vor:

- „Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort Hellenthal“, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Febr. 2025
- „Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort Hellenthal“, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Febr. 2025.

Die Zusammenfassung der Gutachten (auf S.38 bzw. S.36) führt zu folgenden Ergebnissen:

Schall: *„An allen Immissionsorten, mit Ausnahme der IO4 - IO10, wird (…) der Immissionsrichtwert unterschritten bzw. eingehalten. An den Immissionsorten IO4 – IO10 wird der Immissionsrichtwert um mehr als 1 dB(A) überschritten. Dies ist maßgeblich auf die Vorbelastung zurückzuführen. An den Immissionsorten IO4 – IO12 sind die Immissionspegel der neu geplanten WEA niedriger als die Immissionspegel der Bestandsanlagen, die im Rahmen des Repowerings zurückgebaut wird. An den Immissionsorten IO8, IO9 und IO11 beträgt diese Differenz sogar wenigstens 1.0 dB(A). Das Kriterium des § 16b Absatz 3 des BImSchG (…) ist somit erfüllt.*
*Unter den (…) dargestellten Bedingungen ist (…) von einer ausreichenden Prognosesicherheit auszugehen und somit bestehen aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der hier geplanten WEA.“*

Schattenwurf: „*An den (..). Immissionspunkten IO1 - IO4, IO6 - IO36, IO44 - IO91, IO93 - IO96, IO98 - IO118, IO120 - IO127, IO131 - IO158, IO162, IO163, IO165 und IO167 - IO171 muss die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls (…) begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berücksichtigen. (…).*
*Die Genehmigung sollte mit der Auflage eines Einsatzes eines Schattenwurfabschaltmoduls erteilt werden.“*

Die Gewährleistung der Grenzwerte durch Immissionsschutz-Maßnahmen ist in die Textfestsetzungen als Auflage aufgenommen. Der Vorhabenträger die Einhaltung der Immissions-Richtwerte für Schallschutz und Schattenwurf gegenüber den benachbarten schutzbedürftigen Bebauungen und die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen per Gutachten nachzuweisen. Die Konkretisierung und Überprüfung der einzuhaltenden Anforderungen bleibt der zuständigen Immissionsschutzbehörde im Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dann hat die konkrete, auf das Vorhaben zugeschnittene Erheblichkeitsprüfung zu erfolgen. Die aus Gutachten und Genehmigung resultierenden Auflagen sind beim Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

In analoger Weise muss der Vorhabenträger im Anlagen-Genehmigungsverfahren nachweisen, dass eine sog. „optisch bedrängende Wirkung“ auf die benachbarten Bebauungen vermieden wird. Hiervon ist gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel auszugehen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Als Höhe ist dabei die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors zu verstehen. Ansonsten ist die Unschädlichkeit der Anlagenkonfiguration per Gutachten zu belegen (inkl. Vorbelastung durch andere Anlagen im Umfeld).

Für Gründung und Turm der neuen Windenergieanlagen ist ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Die Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Turbulenzen für andere vorhandene oder vorrangige Anlagen verursachen, oder solchen ausgesetzt sein. Dies ist entweder durch ausreichenden räumlichen Abstand oder technische Vorkehrungen (bspw. Sektormanagement oder Abschaltautomatik) zu gewährleisten.

Ferner muss die Vermeidung von Eisabwurf belegt werden, dies geschieht vorzugsweise durch Blattbeheizung und/oder Sensoren, die die Anlage bei Eisansatz-Erkennung abschalten, bis

das Eis abgeschmolzen ist. Nach dem Abtauen kann dann die Anlage wieder anlaufen. Bei Standorten an Wirtschaftswegen und am Kyllradweg kann die Abschaltautomatik den Rotor aus dem Wegeverlauf herausdrehen und zum Abtauen parallel zum Weg ausrichten.

Beeinträchtigungen des Windpark-Umfelds durch Lichtreflektionen der Rotorblätter sind zu vermeiden, und die Anlagen-Befeuerung ist so weit als möglich zu reduzieren.

## 7.2 Erschließung, Entwässerung

Für den Aufbau von WEA grundlegende Voraussetzung ist eine Zufahrtsmöglichkeit vom Straßenverkehrsnetz mit den erforderlichen überdimensionierten Bewegungsradien und Schleppkurven für die Anlieferung. Dann eine ausreichende Zuwegung zu den Standorten und Freiflächen für Lager, Montage, Kranaufstellung.

Nähe zu einem gut ausgebauten Straßennetz mit breitem Querschnitt für den Antransport der Bauteile besteht: Die vorbeiführenden Bundesstraßen erfüllen diese Voraussetzung. Durch die K80 in Scheid und die vorhandenen Wirtschaftswege ist dann ein Grundgerüst für die Zuwegungen im Gelände zu den Aufstellflächen gegeben.

Die während der Betriebslaufzeit dauerhaft freizuhaltenden Zufahrten zur Wartung der Neu-WEA sind im BPlan-Geltungsbereich dargestellt als "mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zu belastende Flächen". Sie sind von Bebauung, Bepflanzung und sonstigen Hindernissen freizuhalten, die ihre Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten. Netzanbindungskabel der WEA und Versorgungsleitungen für den Windpark (z.B. mit Strom, Telekommunikation) sind innerhalb der dargestellten GFL-Flächen unterirdisch zu verlegen. Abweichungen bei der Bauausführungsplanung sind ausnahmsweise zulässig. Der Vorhabenträger hat dann die zusätzlich beanspruchten Flächen privatrechtlich mit dem/n betroffenen Grundstückseigentümer/n abzusichern.

Netzanschlusspunkt für die Einspeisung des erzeugten Stroms wird voraussichtlich das Umspannwerk in Kehr sein. Das parkinterne Leitungsnetz und die Trasse zum Netzanschlusspunkt werden später im Rahmen der Ausbauplanung konzipiert, vertraglich und/oder per Dienstbarkeiten abgesichert.

Das Bauvorhaben braucht angesichts seines Gegenstands und der Lage auf einer Hochfläche nicht gegen Hochwassergefahren geschützt zu werden. Auch werden durch die geringen vollversiegelten Flächen, eingestreut in die Feldflur, keine Hochwasserrisiken für andere Bebauungen ausgelöst. Gemäß dem Hochwasserportal des Kreises Euskirchen sind bei einem Starkregen SRI 9/10, mit 90 l/m² in einer Stunde, an den WEA-Standorten überhaupt keine Gefährdungen zu erwarten, und flächig im Plangebiet größere Wasseransammlungen nur am Katerbach, einer Geländerinne im Südteil und wenigen anderen Stellen.

Beim Betrieb des Vorhabens fällt kein Schmutzwasser an.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen (05.08.2025) bestehen aus grund- und trinkwasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den BPlan. Das anfallende Niederschlagswasser kann entlang der Oberfläche der WEA ins Erdreich abgeleitet und in den Untergrund versickert werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser der Zuwegungen breitflächig versickern kann - jedenfalls so lange keine mineralischen Ersatzbaustoffe verwandt werden. Falls dennoch eine gezielte Einleitung über Mulden, Rigolen oder ähnliches in das Grundwasser geplant würde, ist hierfür ein wasserrechtlicher Einleitungsantrag

gem. Wasserhaushaltsgesetz zu stellen. Allgemein muss die Entwässerung gemeinwohlverträglich erfolgen. Sämtliche anfallenden Niederschlagswässer müssen ohne Tangieren von Nachbargrundstücken auf den eigenen Flächen verbleiben. Staunässe und Vernässungen sind zu vermeiden, es dürfen keine Verunreinigungen in den Untergrund gelangen, die zu einer Gefährdung des Grundwassers führen würden. Genaue Regelung der Entwässerung erfolgt im Anlagengenehmigungsverfahren, dto. zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser bei einem evtl. Havariefall, auch im Baubetrieb.

### 7.3 Schutz 20kV-Leitung

Die durch den Südteil des Plangebiets verlaufende 20kV-Leitung soll so weit als möglich in ihrem Bestand erhalten und geschützt werden. D.h., der Leitungsverlauf mit dessen Masten muss für Fahrzeuge des Versorgungsträgers (und dessen Beauftragte) zugänglich bleiben. Der Regel-Leitungsschutzstreifen (10 m beidseits der Leitungsachse) ist von baulichen Anlagen, und entlang der noch vorhandenen Freileitungsabschnitte auch von schwebenden Lasten beim Aufbau der WEA, freizuhalten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der DIN EN 50341-2-4 zu Mindestabständen von WEA zu beachten. Alle in Leitungsnähe geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Leitungsträgers e-Regio.
Sofern der erforderliche Abstand bei der Umsetzung des Repowerings nicht umsetzbar ist, muss der Vorhabenträger spätestens im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Leitungsträger eine Regelung über eine Um- oder Erdverlegung des betroffenen Leitungsabschnitts, sowie deren Umsetzung und Kostentragung treffen. Dies betrifft v.a. die WEA 5, falls deren Standort so bleibt.

Ferner darf die beim WEA-Betrieb verursachte Wind-Nachlaufströmung die Freileitungsabschnitte der Leitung nicht beeinträchtigen. Hierzu muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass die Bestimmungen der DIN EN 50341-2-4 zur Nachlaufströmung von WEA eingehalten werden. Durch den Höhenunterschied zwischen den Rotoren und der Freileitung ist bei den WEA 3 und 4 kein Problem mit der Nachlaufströmung zu erwarten, sondern die Luftverwirbelung wird aller Voraussicht nach mit ihrer Unterkante über die Leitung hinwegstreichen. Der Vorhabenträger wird im Anlagengenehmigungsverfahren eine Prüfung dazu vorlegen. Ansonsten hat der Vorhabenträger mit dem Leitungsträger eine Regelung über eine Erd- oder Umverlegung des betroffenen Leitungsabschnitts oder aber Schwingungsschutzmaßnahmen sowie deren Umsetzung und Kostentragung zu treffen.

An der Neu-WEA 5 wird voraussichtlich ein weiterer Abschnitt der noch vorhandenen 20-kV-Freileitung unter die Erde verlegt werden müssen, allein schon um Baufreiheit für die Kranarbeiten zu schaffen. Die Regelungen dazu trifft der Repowerer mit der e-regio als Leitungsträger im Zuge der Ausführungsplanung. Im Fall einer Nord-Verschiebung der Nr. 5 kann das Freileitungsstück u.U. bestehen bleiben. Dann ist wie bei den WEA 3 und 4 die Nachlaufströmung zu prüfen und bei Bedarf zu regeln.

### 7.4 Umweltbelange

Die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens wurden in einer Artenschutzprüfung untersucht (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell, Aachen, Datenerhebung 2022, Bericht Jan. 2026). Aus der Artenschutzprüfung ergibt sich keine Notwendigkeit zur Durchführung vorgezogener funktionserhaltender (CEF-) Maßnahmen. In der Zusammenfassung ist folgendes festgehalten:

*„Im Rahmen der Vogelkartierung wurden insgesamt 56 Arten festgestellt, von denen 17 als planungsrelevant eingestuft wurden. Als windkraftsensibel gilt dabei der Rotmilan, der ein Revier im nördlichen Teil der Planung vermutlich dauerhaft bezieht. Eine der neuen Anlagen (EE2) rückt im Zuge des Repowerings näher an den nördlichen Brutplatz des Rotmilans heran. Dadurch liegt ein Teil des zentralen Prüfbereichs der Art nun innerhalb eines Bereichs, in dem ein signifikant erhöhtes Tötungspotential nicht auszuschließen ist. Daraus leitet sich eine Minderungsmaßnahme in Form von Abschaltungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung für die WEA ab.*
*Der Schwarzstorch brütet seit 2023 in einem Abstand von 2.600 m im nördlichen Waldgebiet, woraus sich aber keine Minderungsmaßnahmen ableiten lassen.*
*Da es sich bei den WEA-Standorten um Offenlandflächen handelt, wurde eine Betroffenheit der planungsrelevanten nicht-windkraftsensiblen Brutvögel Feldlerche und Schwarzkehlchen diskutiert. Betroffenheiten können jedoch unter Beachtung einer Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung für beide Arten ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Vögel insgesamt ist eine Bauzeitenregelung ebenfalls notwendig. Weitere planungsrelevante Vogelarten sind nicht betroffen.*
*Daten zur Fledermausfauna im Gebiet deuten auf mögliche Vorkommen von bis zu sieben windkraftsensiblen Arten hin. Dies sind Breitflügelfledermaus, Groß- und Kleinabendsegler, sowie Mücken-, Nord-, Zweifarb- und Zwergfledermaus. Dies macht eine im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ definierte, nächtliche Abschaltung der WEA unter bestimmten Witterungsbedingungen notwendig. Möglich ist auch die freiwillige Erarbeitung eines weiteren Höhenmonitorings durch den Antragsteller.*
*Da für die Baumaßnahmen der WEA nach derzeitigem Stand keine quartiergeeigneten Gehölze entfernt werden müssen, ist nicht mit Quartierverlusten zu rechnen. Dies ist vorab noch einmal zu überprüfen. Sollten wider Erwarten Gehölze mit Baumhöhlen entnommen werden und geeignete oder gar besetzte Quartiere gefunden werden, ist das Ausfliegen der Tiere abzuwarten und es sind Ersatzquartiere zu schaffen.*
*Eine relevante Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten, wie z.B. der Wildkatze, ist nicht anzunehmen.“*

Zum Schutz des Rotmilans wird eine WEA-Abschaltung bei Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt für den Zeitraum 01.04. bis 31.08. festgesetzt.

Nach § 1, Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Sie sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Tiere, der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Luft und des Klimas, das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt berücksichtigen. Alle berührten Umweltbelange sind auf bauleitplanerischer Ebene (zuerst im FNP, anschl. im BPlan, im sog. „Abschichtungsprinzip“) in einem „Umweltbericht (UB)“ (nach § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB) zu erfassen, zu bewerten und – als gesonderter Teil der Begründung - in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht zum BPlan liegt vor (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell, Aachen, Stand Mai 2026), mit folgendem zusammenfassendem Ergebnis:

*„Es wurde geprüft, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter kommen kann. Die Prüfung fand auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und Planungen statt. Im Rahmen der vorgelegten Fachgutachten wurden soweit nötig Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen definiert. Unter Berücksichtigung der Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nach derzeitigem Stand nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter zu rechnen."*

Da durch das Bauleitplanverfahren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gemäß § 14 BNatSchG und § 30 LNatschG ausgelöst werden, werden diese gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG und § 31 LNatSchG ermittelt und geregelt. Hierzu dient der „Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP)" mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (EAB), wobei im Fall eines Repowerings der Rückbau der Bestandsanlagen gegengerechnet wird. Nur der überschießende Mehr-Eingriff (das „Delta") ist auszugleichen.

Auch der LBP zum BPlan-Entwurf liegt vor (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell, Aachen, Stand Mai 2026). Dieser formuliert zunächst einmal allgemeine und artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (v.a. Bauzeitenbeschränkung, Auflagen zur Anlagen-Abschaltung) die in die Textlichen Festsetzungen des BPlans aufgenommen wurden.
Innerhalb des Plangebiets sind die alten Anlagenstandorte, Zuwegungen, Aufstellflächen etc. innerhalb einer Rückbaufrist von zwei Jahren ab Abschaltung landschaftsgerecht wiederherzustellen. Analog die temporären Anteile der neuen WEA-Zuwegungen und -Aufstellflächen, innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme. Diese werden daher im LBP nicht als Eingriff gerechnet.
Für die beiden Zweige des Eingriffs wurde dann der erforderliche Ausgleich in ökologischen Wertpunkten (für die dauerhaft versiegelten Flächenanteile) bzw. als Ersatzgeldzahlung (für den Landschaftsbildeingriff) errechnet. Das ökologische Defizit wird durch eine Ökokonto-Maßnahme abgedeckt, die die Gemeinde Hellenthal für den Vorhabenträger stellt, aus dem Ökopunktekonto 04 „Umwandlung Fichtenbestand in standortgerechten Laubholzbestand". Durch Kompensation im Wald wird dabei die dortige Bodenfunktion aufgewertet. Die Kostenübernahme wird vertraglich geregelt. Das Ersatzgeld wird vom Vorhabenträger an die UNB des Kreis Euskirchen gezahlt; abschließende Regelung mit der Baugenehmigung. Es ist zweckgebunden, zeitnah und möglichst in räumlicher Nähe zum Eingriffsort einzusetzen.
Bei Ausführung des Alternativ-Layouts (mit nur vier WEA) können die beiden Ausgleichsberechnungen vor dem Genehmigungsverfahren neugefasst und entsprechend der Eingriffsminderung reduziert werden.

Bzgl. weiterer Details zu den Umweltbelangen wird auf die als Anlagen beigefügten Fachbeiträge verwiesen.

### 7.5 Sonstige Belange

Gemäß Funkbetreiberauskunft der Bundesnetzagentur (25.09.2025) sind im Plangebiet keine Richtfunkstrecken und keine Radare vorhanden. Fundmessstandorte der BNetzA sind nicht betroffen, und ebenfalls nicht das Radioteleskop Effelsberg.

Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr (06.08.2025), stellen die geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 238,5 m über Grund stellen Luftfahrthindernisse gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Genehmigungsverfahren meiner gesonderten luftrechtlichen Zustimmung. Es sind jedoch keine Belange des zivilen Luftverkehrs ersichtlich, die der Aufstellung des Bebauungsplans entgegenstehen. Zu militärischen Belangen hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD Bw) mitgeteilt (04.08.2025), dass Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden.

Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen-Baulasten sind nicht Gegenstand des BPlan-Verfahrens, sondern nur als Information in der schematischen Darstellung zu den WEA-Standorten mit enthalten. Sie sind über die Gestattungsverträge der Repowering-Fa. mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu sichern. Bei dem bis dato gepl. Anlagentyp haben sie je nach Nabenhöhe Abmessungen von 59,85 m bzw. 71,55 m, kreisförmig um den Mastmittelpunkt.
Auch die übrigen Elemente der Standort-Darstellungen in der Planzeichnung dienen nur zur unverbindlichen Veranschaulichung. Änderungen daran sind vorbehalten.

Nach der Laufzeit der Neu-Anlagen soll gewährleistet sein, dass diese dann ebenfalls innerhalb von max. zwei Jahren vollständig einschließlich ihrer Nebenanlagen zurückgebaut werden. Zur Absicherung des Rückbaus hat der Vorhabenträger daher eine für sich und evtl. Rechtsnachfolger gültige Rückbauverpflichtungserklärung und eine ausreichende Sicherheitsleistung gegenüber der Genehmigungsbehörde abzugeben.

Für den Geltungsbereich des BPlans Nr. 51 existiert eine alte Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung der baulichen Anlagen mit dem Status einer eigenständigen Satzung nach der BauO NRW. Diese Satzung soll für den Teilbereich Windpark Losheim vom Gemeinderat aufgehoben werden, wenn mit dem Satzungsbeschluss über den neuen BPlan der alte abgelöst wird.

## 8. Kennzeichnungen

„Gekennzeichnet“, i.S. einer Hinweisfunktion, sollen nach § 9 Abs. 5 BauGB solche Flächen werden, an deren spätere Bebauung besondere Sicherheitsstandards anzulegen sind, z.B. bei Gefahr von äußeren Einwirkungen, unterirdischem Bergbau oder erheblicher Belastung der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen.

<u>Erdbebenzone</u>

Der Geltungsbereich befindet sich in der Erdbebenzone 0, Untergrundklasse R, gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005).“ Die bautechnischen Maßnahmen der DIN 4149:2005 bzw. der DIN EN 1998 (Eurocode 8), sind bei der Bebauung –unter Berücksichtigung der Bedeutungskategorie bzw. -klasse

des Bauwerks- zu beachten. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik anzusehen und zu berücksichtigen. Dies trifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Gemäß Stellungnahme Geologischer Dienst NRW (30.07.2025) liegen die gepl. WEA außerhalb der Prüfradien zum Schutz der bestehenden Erdbebenmessstationen; der Belang der Aufrechterhaltung der Erdbebenüberwachung in ihrer Funktionsfähigkeit braucht nicht berücksichtigt zu werden.

Bodenbelastung durch Altlast

Nach dem Altlastenkataster des Kreises Euskirchen liegt eine altlastenverdächtige Fläche „Losheim; Müllkippe Auf dem Heister“ (Altlasten-Nr. 5604/626103) im Plangebiet (südlich des Kyll-Radwegs), siehe Signatur in der Planzeichnung. Eine Baumaßnahme mit Eingriff in den Untergrund ist dort per Signatur „Von Bebauung freizuhaltende Fläche“ ausgeschlossen (s.o.); ansonsten wäre eine ordnungsgemäße Entsorgung von anfallenden Aushubmassen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde Kreis Euskirchen sicherzustellen.

## 9. Nachrichtliche Übernahmen

Als nachrichtliche Übernahmen sind Ergebnisse anderer Planungen und Vorschriften (z.B. Planfeststellungen, Denkmäler nach Landesrecht, Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutz) in die Planunterlagen aufzunehmen. Zweck ist die Kenntlichmachung von Fremdplanungen, die sich auf die städtebauliche Entwicklung oder deren Verständnis auswirken (können).

Zu Denkmalschutz und naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LB) vgl.o. in Kap. 5.3 bzw. 5.4.
Das Bodendenkmal „Westwallanlage“ und der LB in dessen Verlauf sowie das Bodendenkmal „Bunkerstellung Auf dem Gericht" sind von baulichen Eingriffen am Erdboden (Fundamente, Trafostationen, Aufbauflächen, etc.) freizuhalten. Die Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen in deren engerer Umgebung bedarf einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde (Gemeinde), wenn sie sich auf die Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann.

Vollflächig besteht Landschaftsschutz des LSG 2.2-7 „Agrarlandschaft bei Losheim. Nach dem Textteil der LPlan-Satzung (S. 130) unberührt bleibt der Vollzug des (bisherigen, alten) Bebauungsplans Nr. 51 für die Windkraftzonen Losheim und Kehr. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Euskirchen kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des LPlans (z.B. dem Bauverbot) erteilen, u.a. auch für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (s. Textteil zum LPlan, S. 109).

Hinweis: Außerdem tritt der Landschaftsschutz außer Kraft bei Eintritt der Rechtskraft eines aus dem FNP entwickelten Bebauungsplans (gem. § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz), oder per In-Aussicht-Stellung einer Befreiungslage im FNP-Verfahren durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Durch §26 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgte eine

Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für WEA in Windenergiegebieten und bis zum Erreichen des jew. Flächenziels auf Landes-, Regional- bzw. Kommunalebene auch im gesamten Landschaftsschutzgebiet (ausgenommen Natura 2000- und Welterbegebiete).

Entlang der Bundesstraßen sind Signaturen für die Anbaubeschränkungszone (40m) und die Anbau- und Werbeverbotszone (20m), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Analog am Kyll-Radweg Anbaubeschränkungs- und Werbeverbotszone gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW, §§ 25 und 28. Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben für den Abstand und die Genehmigung von baulichen Anlagen sind zu beachten.

Zufahrten von/zu klassifizierten Straßen für die Bauzeit bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis des Baulastträgers. Ausgestaltung des Zufahrtsbereichs und Freihalten der Sichtdreiecke sind spätestens im Anlagengenehmigungsverfahren zwischen den Beteiligten zu regeln.

## 10. Sonstige Hinweise und Empfehlungen

Waldbestand

Der vorhandene Waldbestand am Kyllradweg, nordöstlich der WEA 3, und davon u.U. ausgehende Beeinträchtigungen sind vom Vorhabenträger zu dulden; es können keine Entschädigungsforderungen an den/die Waldeigentümer gestellt werden.

Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) der Gemeinde Hellenthal als untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, unverzüglich zu melden. Hingewiesen wird auf die §§ 15 (Aufdeckung von Bodendenkmalen) und 16 (Verhalten bei Aufdeckung von Bodendenkmalen) des DSchG NW. Die zur Anzeige Verpflichteten (Eigentümer/ Besitzer/ Bauherr / Leiter der Arbeiten) haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Weisung des Denkmalamtes für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Kampfmittel

Bei evtl. Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgängern, Munition, o.ä.) während der späteren Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion nach dem entsprechenden Merkblatt empfohlen.

Schutz des Oberbodens

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Bodenbelastungen

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen unverzüglich zu in-formieren. Liegen im Zusammenhang mit Bodeneingriffen Hinweise oder Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen des Bodenaushubs oder der sonstigen Bauabfälle vor, so sind diese Abfälle bei den Bauarbeiten getrennt von den unbelasteten Materialien zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.

Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Belastungen und schädliche Bodenveränderungen bestmöglich ausgeschlossen werden.

Baugrunduntersuchung

Für jeden neuen WEA-Standort ist ein Baugrundgutachten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellen zu lassen und im Genehmigungsverfahren vorzulegen. Insbesondere die Vorgaben der DIN EN 1997-1/-2 (Eurocode7) und DIN 1054 sowie DIN 4020 sind zu beachten.

Bei der Bauausführung ist die Tragfähigkeit des Untergrunds durch einen Sachverständigen für Geotechnik zu kontrollieren.

Abstandsflächen, Rotorüberstrich

Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen-Baulasten (gem. BauO NRW) und der Rotorüberstrich um die Maststandorte herum sind vom Vorhabenträger über Gestattungsverträge mit den jeweils betroffenen Grundstückseigentümern abzusichern. Der Nachweis hierüber ist im Anlagengenehmigungsverfahren zu erbringen.

Grundwasserstand

Bei der Planung von unterirdischen Anlagen sind ggf. bauliche Maßnahmen zum Schutz vor hohen Grundwasserständen zu berücksichtigen. Ferner ist zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - ohne Zustimmung der Unteren Wasserbehörde erfolgt, und dass keine schädliche Veränderung der Beschaffenheit von Grund- oder Oberflächenwasser eintritt.

Vorhandene Dränagen

Die Flurstücke des Plangebiets sind drainiert und Bestandteil des Wasser- und Bodenverbands Losheim. Der Verbandsvorsitzende ist im Verfahren zu beteiligen. Die evtl. Entlassung von Teilflächen und die Sicherung der weiteren Funktionsfähigkeit des übrigen Dränverbands ist mit dem Vorsitzenden abzustimmen und zu regeln, spätestens im Zuge der Ausführungsplanung.

Ergänzende Regelungen zwischen Gemeinde, Vorhabenträger und Flächeneigentümern werden auf vertraglichem Wege getroffen.
Details zur Ausführung und Reglementierung des WEA-Repowerings folgen nach dem Abschichtungsprinzip in dem sich noch anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden vom Vorhabenträger mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abgeklärt und sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Dann fließen auch nochmals konkretisierte Regelungen ein z.B. zu Immissionsschutz, Turbulenzen, Eisabwurf, Nachtkennzeichnung / Befeuerung, Brandvorbeugung und Brandschutz, Rückbau.

Stand: Entwurf, Mai 2026

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Hellenthal

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall

Zukunft ist planbar!

info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40